

Der Zusatz steht in der Sammlung des Ansegis direkt hinter einem Kapitel, das ebenfalls die Immunität betrifft: Es ist das c. 2 des 'Capitulare legibus additum' Karls des Großen von 803. Auch hier wird die Buße von 600 *solidi* für den Bruch der Immunität festgelegt. Darüber hinaus aber wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Mörder oder ein anderer Verbrecher in eine Immunität flieht: Dann soll der Graf den betreffenden Bischof, Abt oder dessen Stellvertreter beauftragen, den Schuldigen auszuliefern. Weigert sich der Immunitätsherr bei der ersten Anfrage, so soll er 15 *solidi* Buße zahlen; bei der zweiten *inquisitio* sollen es dann 30 sein, bei der dritten schließlich soll der Immunitätsherr den gesamten Schaden, den der Täter verursacht hat, wiedergutmachen; und der Graf soll die Erlaubnis haben, den Schuldigen überall zu suchen. Wenn man dem Grafen gleich beim ersten Mal mitteilt, daß der Täter zwar in die Immunität gekommen, dann aber von dort weitergeflohen sei, dann soll ein diesbezüglicher Eid genügen. Wenn jemand aber mit einer bewaffneten Schar dem Grafen Widerstand leistet, soll dies dem Herrscher gemeldet werden, damit der seinerseits dem widerspenstigen Immunitätsherrn die Buße von 600 *solidi* auferlegen kann⁵⁶.

Bleibt noch das Kapitel über die Immunität in unserer 33-Kapitel-Sammlung. Es ergänzt diese beiden Bestimmungen in hilfreicher Weise: Denn es definiert, welche räumliche und sachliche Reichweite die Immunität hat. Sie betrifft eben nicht nur das Kloster selbst, sondern alle Gebäude, Höfe, Ländereien der Gemeinschaft – allerdings nur solche, die bewirtschaftet werden und eingezäunt sind. Hier wird also festgelegt, wann genau überhaupt der Tatbestand einer *immunitas fracta* vorliegt⁵⁷.

Für die große *inquisitio* und die weiteren Reformmaßnahmen, die im Frühjahr 829 bei Hof im eher kleinen Kreis vorbereitet wurden, dürften diese Bestimmungen zur Immunität nicht ganz unwichtig gewesen sein. Zum einen könnte der Bruch der Immunität als einer jener Mißstände gegolten haben, die man künftig abzustellen wünsch-

et commitis nostri et scabinorum iudicio non adquevit, et bannum nostrum transgressus est, per legem iudicatus capitali sententia puniatur et res ipsius in fiscum nostrum redigantur.

56) Ed. BORETIUS (wie Anm. 1) c. 2, S. 113, Z. 7-22 (= Ansegis, Collectio III, 27 [wie Anm. 21] S. 583-585).

57) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 3853, fol. 250r-251r (für den Wortlaut des Textes siehe Anm. 6).